

Textliche Festsetzungen

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen (nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5
- 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 bis 5 (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Es sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohneinheiten zulässig.

Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig, aber nur Gebäudelängen bis 20 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Anlagen nach § 12 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt.

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

- 4.1 Die Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) darf höchstens 0,3 m über der Oberkante Straßenmitte, gemessen in Fassadenmitte, betragen.
- 4.2 Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachfläche) ist das Maß zwischen Oberkante Straßenmitte, gemessen in Fassadenmitte, und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut.
- 4.3 Die Firsthöhe ist das Maß zwischen Oberkante Straßenmitte, gemessen in Fassadenmitte, und der oberen Kante des Gebäudes. Die Firsthöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) überschritten
- 5. Unzulässigkeit von Stellplätzen, Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO Auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche dürfen
 - Garagen und Carports gemäß §12 Abs. 1 BauNVO,
 - Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO,
- in einem Abstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den festgesetzten Baugrenzen nicht errichtet werden (§ 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

Hinweise

Baunutzungsverordnung

- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich unverzüglich gemeldet
- Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Schotter- und Steingärten Unversiegelte Gartenflächen haben eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit und
- Es wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Überschreitungen der festgesetzten GRZ durch befestigte Schotter- oder Steingärten nach § 9 Abs. 2 NBauO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig geahndet werden können.

Grundstücksauffahrten

Bei Grundstücksauffahrten hat die Oberkante Auffahrt (Pflaster) von der Fahrbahnkante Wohnstraße bzw. von der gemeindeeigenen Berme zur Grundstücksgrenze ein Gefälle von 3% einzuhalten. Die Pflasterhöhe auf dem Grundstück muss der Höhe der Fahrbahnmitte der Wohnstraße entsprechen.

auch für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmepflichtig. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen

Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen gem. § 39 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Entsprechende Ausnahmen sind beim Landkreis Wittmund zu beantragen.

Im Plangebiet sind "insektenfreundliche" Leuchten im Straßenraum und den Stellplatzanlagen zu verwenden. Es müssen warmweiße bis rötlich-gelbe Lampen ohne UV-Anteil verwendet werden wie z.B. Natrium-Niederdruck/ Hochdruck-Dampflampen oder LEDs ohne Blauanteile bis max. 3000 Kelvin /Lichtspektrum um 590 nm. Der Abstrahlwinkel der Lampen muss auf den Boden gerichtet sein. Der maximale Abstrahlwinkel sollte nicht mehr als ca. 30° zur Seite betragen.

Überdeckung von Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan Nr. 10 "Am Rosenmeer" überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Am

Der überdeckte Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 tritt mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo den Bebauungsplan Nr. 10 "Am Rosenmeer", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)

V	er	fa	hr	er	าร	ve	rm	ıer	ke)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Rosenmeer" nach § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am __ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)

2. Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

> Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ___ Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wittmund, den _____

- Katasteramt Wittmund -

(Unterschrift)

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux Technische Mitarbeit: D. Nordhofen

T 0441 998 493 - 10 info@lux-planung.de www.lux-planung.de

planung

4. Öffentliche Auslegung

Oldenburg, den <u>26.08.2022</u>

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am ______ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis _ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat in seiner Sitzung am _ _ die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Neuschoo, den _____

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund und im Anzeiger für Harlingerland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neuschoo, den _____

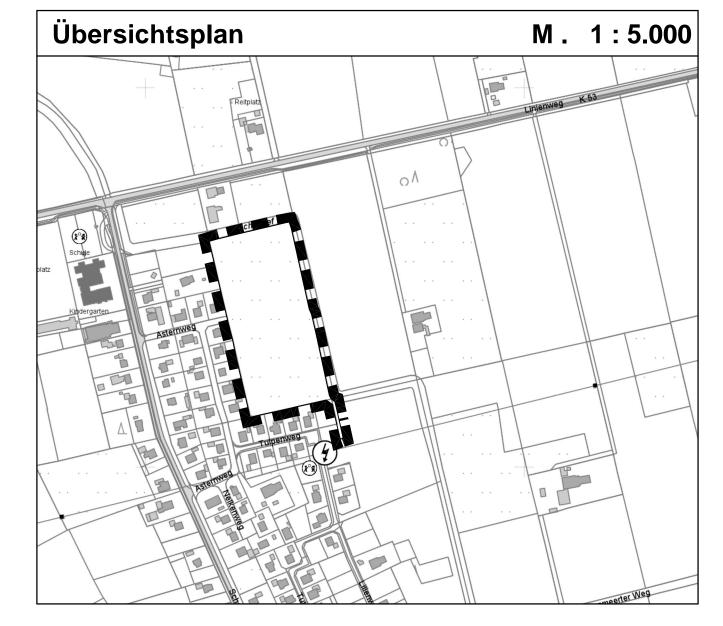
(Bürgermeisterin)

9. Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Neuschoo, den _____

(Bürgermeisterin)



Gemeinde Neuschoo Bebauungsplan Nr. 10 "Am Rosenmeer"

- Verfahren gemäß § 13b BauGB -

Entwurf

M. 1:1.000